



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzende des
Bildungsausschusses
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4267

29. April 2009

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Ausstellungstätigkeit der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf, der Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität, der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek, des Landesarchivs Schleswig-Holstein und des Landeskulturzentrums Salzhau dadurch, dass es für etwaige Schäden an von Dritten ausgeliehenen Exponaten aufkommt. Art und Umfang dieser Haftung sind in den beigefügten „Richtlinien für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten“ geregelt.

Die Richtlinien sind letztmalig 2003 an die damaligen Erfordernisse angepasst worden. Veränderte Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Entwicklung auf den Internationalen Kunstmärkten sowie die Haftungsbedingungen anderer Stellen, hier insbesondere auch des Bundes, haben eine Novellierung der Richtlinien notwendig gemacht, um das kulturelle Spektrum des Landes zu erhalten und bestenfalls zu erweitern. Auf dieses Erfordernis haben sowohl die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf als auch die Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität bereits mehrfach hingewiesen, da die derzeitigen Möglichkeiten nicht mit den tatsächlichen Bedürfnissen übereinstimmen. Potentielle Leihgeber verweigern die Ausleihe ihrer Exponate und langjährige Dauerleihgeber kündigen eine mögliche Rückholung ihrer Leihgaben mit dem Hinweis an, dass die derzeitigen Haftungsbedingungen in wesentlichen Aspekten unzureichend sind und dem Risiko nicht grundsätzlich gerecht werden.

Um diesen Standortnachteil auszugleichen, hat das Kabinett am 28. April 2009 beschlossen, die „Richtlinien für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten“ neu zu formulieren. Mit der Neufassung der Richtlinie soll den beiden oben genannten Museen ermöglicht werden, Ausstellungen dieser Größenordnung und Bedeutung auf Antrag über die Landesgarantie mit einer verschuldensunabhängigen Haftung abzusichern.

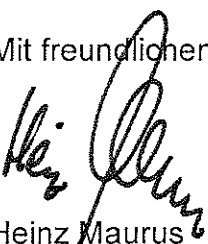
Aus diesem Grund heißt es unter Punkt 3.3. zukünftig:

„Abweichend von 3.1 Satz 1 kann das Land für die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf und die Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität für einzelne Ausstellungsvorhaben und Dauerleihgaben mit einem Gesamtwert von mehr als 5 Mio. Euro bzw. einzelnen Kunstwerken mit einem Wert von mehr als 500.000 Euro auf Antrag eine verschuldensunabhängige Haftung übernehmen. Voraussetzung ist die Verpflichtung des Museums, die Kunstwerke angemessen zu pflegen und sorgfältig zu bewachen. Maßstab hierfür sind die Sorgfaltspflichten, die bei Abschluss einer privaten Versicherung von Ausstellungsstücken zu den entsprechenden Werten üblich sind. Über den Antrag entscheidet die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Haftung erstreckt sich auf Zerstörung, Verlust oder Beschädigung der Leihgaben. Sie erfasst auch Schäden, die durch Dritte, Sturm, Regen, Hagel, Schnee, Feuer, Blitzschlag oder Vandalismus verursacht worden sind.“

Im Haushaltsgesetz 2009/2010 wurde vor diesem Hintergrund das Gesamtvolumen für Landesgarantien bereits auf 500 Mio. Euro angehoben. Der Landtag hat am 26. März 2009 einen Änderungsantrag zum Haushaltsgesetz beschlossen, in dem eine klarstellende Aufzählung aller Einrichtungen enthalten ist, die im Interesse des Landes Beiträge zur Kulturpflege leisten und deshalb Landesgarantien in Anspruch nehmen können.

Durch die vorstehend genannten Änderungen wird es den beiden Museen einerseits nun möglich sein, ihre Dauerleihgaben zu halten und andererseits auch neue Leihgaben und hochkarätige Ausstellungen nach Schleswig-Holstein zu holen. Damit konnte ein wichtiger Erfolg für die Kulturpflege und den Erhalt sowie die Steigerung der kulturellen Attraktivität des Landes erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen

zu

Heinz Maurus

Anlage

Richtlinien für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 28. April 2009 - StK 32

1. Grundlagen

- 1.1. Die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein kann für das Land Schleswig-Holstein nach Maßgabe dieser Richtlinien Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten übernehmen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf eine Übernahme von Landesgarantien besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweils geltende Haushaltsgesetz.

2. Zweckbestimmung und Voraussetzungen

- 2.1. Landesgarantien können zur Absicherung von Leihgaben übernommen werden, die den nachfolgend genannten Einrichtungen überlassen werden (Leihnehmer):
 - a) Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf
 - b) Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität
 - c) Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek
 - d) Landesarchiv Schleswig-Holstein
 - e) Landeskulturzentrum Salzhau, dieses vertreten durch die Landeskulturzentrum Salzhau Betriebs-GmbH
- 2.2. Der zu erwartende kulturelle Erfolg muss in einem angemessenen Verhältnis zum finanziellen Risiko der Landesgarantie stehen. Die Entscheidung trifft die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein auf Vorschlag der unter 2.1 genannten Einrichtung.
- 2.3. Landesgarantien dürfen nur für Leihgaben übernommen werden, die von Dritten für öffentliche Ausstellungen überlassen werden.
- 2.4. Die Landesgarantie kann nur übernommen werden, wenn der Leihnehmer gemäß 2.1 selbst Veranstalter der Ausstellung ist. Stellt er hingegen einem Dritten seine Räumlichkeiten für die Durchführung einer Ausstellung zur Verfügung, ist die Übernahme einer Landesgarantie ausgeschlossen.

3. Art und Umfang der Landesgarantie

- 3.1. Für die Haftung des Landes gilt das Selbstdeckungsprinzip nach § 34 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Nr. 13.1 VV zu § 34 LHO. Es findet gem. § 105 LHO auch Anwendung auf die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf, hier unter Verweis auf § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung der "Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf", und die Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität. Eine Versicherung durch Dritte kommt grundsätzlich nicht in Betracht.
- 3.2. Das Land haftet nach Maßgabe der Übernahmeerklärung, jedoch allenfalls bei Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Abhandenkommen der Leihgabe für die Dauer des Vertrages nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Ausnahme der Haftung für sogenannte Wanderausstellungen kann sich die Haftung gemäß Satz 1 auch auf den Transport vom Leihgeber zum Leihnehmer und zurück erstrecken ("von Nagel zu Nagel"). Bei Wanderausstellungen kann nur der Transport zum Leihnehmer einbezogen werden. Keine Haftungsübernahme ist für den Zeitraum - einschließlich der damit verbundenen Transporte - vorzusehen, in dem die Leihgabe während der Dauer des Leihvertrages vorübergehend an Dritte weitergegeben werden soll. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgaben die gleiche Sorgfalt, Pflege und Bewachung zu Teil werden zu lassen wie den ihm gehörenden Sammlungsgegenständen.
- 3.3. Abweichend von 3.1 Satz 1 kann das Land für die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf und die Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität für einzelne Ausstellungsvorhaben und Dauerleihgaben mit einem Gesamtwert von mehr als 5 Mio. Euro bzw. einzelnen Kunstwerken mit einem Wert von mehr als 500.000 Euro auf Antrag eine verschuldensunabhängige Haftung übernehmen. Voraussetzung ist die Verpflichtung des Museums, die Kunstwerke angemessen zu pflegen und sorgfältig zu bewachen. Maßstab hierfür sind die Sorgfaltspflichten, die bei Abschluss einer privaten Versicherung von Ausstellungsstücken zu den entsprechenden Werten üblich sind. Über den Antrag entscheidet die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Haftung erstreckt sich auf Zerstörung, Verlust oder Beschädigung der Leihgaben. Sie erfasst auch Schäden, die durch Dritte, Sturm, Regen, Hagel, Schnee, Feuer, Blitzschlag oder Vandalismus verursacht worden sind.

- 3.4. Die Haftung nach der Landesgarantie beschränkt sich auf den Verkehrswert der Leihgabe, der zwischen Leihgeber und Leihnehmer bei Abschluss des Vertrages im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein festgelegt wird.
Besteht im Schadensfall Uneinigkeit über die Höhe des entstandenen Schadens, ist die Schadenshöhe im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens gemäß § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellungsversicherung 2008) festzustellen.
- 3.5. Im Schadenfall verpflichtet sich der Leihgeber, mit Auszahlung der Schadenssumme alle Ansprüche gegen Dritte, die den Schaden verursacht oder mit verursacht haben, an die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein abzutreten.
- 3.6. Das Land haftet in keinem Fall für Folgeschäden (wie z. B. entgangener Gewinn oder nutzlos gewordene Aufwendungen), die dem Leihgeber oder Dritten dadurch entstehen, dass die Leihgabe nicht oder nur verspätet nach Beendigung des Leihvertrages herausgegeben werden kann.
Das Land haftet ebenfalls in keinem Fall für Schäden oder den Verlust der Leihgabe, sofern dieser Umstand durch den Leihgeber oder einen Erfüllungsgehilfen des Leihgebers verursacht oder in erheblichem Umfang mit verursacht worden ist.
Das Land haftet nicht, wenn der Leihgeber die Leihgabe selbst transportiert oder selbst einen Dritten mit dem Transport beauftragt.
- 3.7. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist die Haftung des Landes im Verhältnis zu Dritten, die den Schaden verursacht haben, nachrangig. Das Land kann erst aus der Garantie in Anspruch genommen werden, wenn und insoweit keine Befriedigung von Dritten erlangt werden kann.
- 3.8. Das durch das jeweils geltende Haushaltsgesetz für Landesgarantien festgelegte Gesamtvolumen darf - bei Anrechnung der in Anspruch genommenen Ermächtigungen aus Vorjahren - nicht überschritten werden. Die Überwachung obliegt der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein.
- 3.9. Für einzelne Ausstellungsvorhaben dürfen Landesgarantien bis zu einer Gesamthöhe von 30 Mio. Euro übernommen werden. Für einzelne Kunstwerke dürfen Landesgarantien bis zu einer Höhe von 10 Mio. Euro übernommen werden. Soll einer dieser Beträge oder beide zugleich überschritten werden, ist dies nur mit Einwilligung des Finanzministeriums möglich.

4. Verfahren

- 4.1. Das Land übernimmt die Haftung durch förmliche Haftungserklärung, die die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein auf Antrag einer der unter 2.1 genannten Kultureinrichtungen erteilt.
- 4.2. Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellungsversicherung 2008) für die Landesgarantien sinngemäß anzuwenden.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2009 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 10. Februar 2003 (Nbl.MBWFK.Schl.-H., S. 92) außer Kraft.
- 5.2. Die Wirksamkeit der auf der Grundlage der Richtlinien vom 1. Dezember 1998, vom 10. Mai 2001 und vom 10. Februar 2003 abgegebenen Haftungserklärungen bleibt hiervon unberührt.